

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/23
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/23)

23. Dezember 2010

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Regelungen zu Umbauten an Tanks mit abgelaufener oder zurückgezogener Baumusterzu- lassung

Antrag der Internationalen Privatwagen-Union (UIP)

Hintergrund

1. Bereits bei der 49. Sitzung des RID-Fachausschusses hat die UIP mit dem informellen Dokument INF.3 auf mögliche Probleme bei Umbauten an Tanks mit abgelaufener oder zurückgezogener Baumusterzulassung hingewiesen. Nach Inkrafttreten von entsprechenden Regelungen zur Baumusterzulassung in den Kapiteln 1.6 und 6.8 RID/ADR ergibt sich die Fragestellung, wie mit Umbauten an solchen Tanks in Zukunft zu verfahren ist.
2. Da hiervon auch das ADR betroffen ist, hat der RID-Fachausschuss darauf hingewiesen, dass das Thema zunächst in der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung behandelt werden soll. Die UIP wurde gebeten, einen Antrag vorzubereiten.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

Antrag

3. Der Absatz 6.8.2.3.1 erhält am Anfang folgenden Wortlaut (neuer Text in Kursivschrift):

"Für jedes neue Baumuster oder bei jeder Änderung eines bestehenden Baumusters eines Kesselwagens/Tankfahrzeugs ...".

4. Am Ende des Absatzes 6.8.2.3.1 folgenden Unterabsatz hinzufügen:

"Für die Änderung bestehender Baumuster beschränken sich die Prüfung und die Angaben in der Bescheinigung auf den Bereich der Änderung des Tanks einschließlich der Ausrüstung. Für die Bereiche des Tanks und der Ausrüstung, die geändert werden sollen, muss das zum Zeitpunkt der Änderung gültige RID/ADR angewendet werden. Für die Bereiche des Tanks und der Ausrüstung, die nicht von der Änderung betroffen sind, gelten die Unterlagen des ursprünglichen Baumusters weiter."

5. In Absatz 6.8.2.3.3 nach dem dritten Unterabsatz ("Wenn eine Baumusterzulassung abgelaufen ist ...") folgenden Unterabsatz einfügen:

"Änderungen bestehender Tanks sind jedoch mit Zustimmung der zuständigen Behörde oder der von dieser Behörde benannten Stelle, welche die Baumusterzulassung ausgestellt hat, möglich (siehe Absatz 6.8.2.3.1)."

6. Der Abschnitt 1.8.7 wäre bei Annahme entsprechend zu ändern.

7. Im ersten Satz des Absatzes 6.8.2.4.4 nach "Umbau" einfügen:

", Änderungen ohne Einfluss auf das Baumuster,".

Begründung

8. Bei Annahme der vorgeschlagenen Änderungen ist sichergestellt, dass Umbauten an Tanks auch noch nach Ablauf der zehnjährigen Geltungsdauer einer Baumusterzulassung oder nach deren Zurückziehen wegen Änderungen im RID/ADR möglich sind und unter welchen Bedingungen diese Änderungen erfolgen.
9. Substanziell erfolgt damit in diesem Bereich keine Änderung zu den bis zum 31 Dezember 2010 üblichen, jedoch in verschiedenen Staaten teilweise etwas unterschiedlich gehandhabten Verfahren. Ein Sicherheitsdefizit entsteht daher nicht.
-